A. J. 1645/13.

Arbeits-Ordnung

für das

Pracownia Śląska

Königliche Steinkohlenbergwerk

bei Bielschowitz.

Gleiwitz O.-S.
Druck von H. Schneewolff's Nachf.
1912

SL. 74

Arbeits-Ordnung

für das

Königliche Steinkohlenbergwerk

bei Bielschowitz.

Bücherei
des
Oberschl. Berg- u. Hüttenm. Vereins
Kattowitz.
3-7

Gleiwitz O.-S.
Druck von R. Schönwolff's Nachf.
1912.

135530
I

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmung . . . . . § 1.

II. Annahme, Aufkündigung, Entlassung und Austritt aus der Arbeit . . . . . § 2—§ 9.

III. Arbeitszeit und Pausen . . . . . § 10—§ 18.

IV. Lohnverhältnisse:

A. Feststellung des Lohnes und Abnahme der Arbeit . . . . . § 19—§ 31

B. Abrechnung und Auszahlung des Lohnes . . § 32—§ 39

V. Ordnung des Betriebes:

Verhalten der Arbeiter im Betriebe und Verhalten der minderjährigen Arbeiter auch außerhalb des Betriebes . . . . . § 40—§ 59.

VI. Strafbestimmungen . . . . . § 60—§ 69.

VII. Arbeitergrade . . . . . § 70—§ 73.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen . . . . § 74—§ 75.

Bekanntmachung.

BIBLIOTEKA ŚLĄSKA
Königliche Landesbibliothek Kattowitz

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Der Inhalt dieser Arbeitsordnung ist für den Königlich Preußischen Bergfiskus als Arbeitgeber und für die auf dem Königlichen Steinkohlenbergwerk bei Bielschowitz und auf den zu ihm gehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen beschäftigten Arbeiter rechtsverbindlich und vertritt, soweit nichts anderes verabredet ist, die Stelle eines besonderen Arbeitsvertrages.

II. Annahme, Aufkündigung, Entlassung und Austritt aus der Arbeit.

§ 2.

Die Annahme, Aufkündigung und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch den Königlichen Bergwerksdirektor oder durch die von ihm hierzu ausdrücklich bevollmächtigten höheren Beamten, welche den Arbeitern durch Anschlag an geeigneten, allen Arbeitern zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden.

§ 3.

Abs. 1. Das Arbeitsverhältnis wird durch eine jedem Teil frei stehende, 14 Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst.

Abs. 2. Zur Entgegennahme der Aufkündigung sind nur der Bergwerksdirektor und die hierzu besonders bevollmächtigten, durch Anschlag bezeichneten Beamten berechtigt.

§ 4.

Abs. 1. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den ihre Annahme bewirkenden Beamten (§ 2) durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt oder wissentlich falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse (Alter, Gesundheitszustand, Unbescholtenheit) gemacht haben;
2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, Unterschlagung — insbesondere durch unbefugte Aneignung von dem Werke gehörigen Geräten, Werkzeugen, Kohlen, Altholz und Materialien jeder Art — eines Betruges — insbesondere durch Auswechselung der Pflocknummern der Förderwagen oder durch Angabe nicht verfahrener Schichten oder nicht geleisteter Arbeiten — oder des Versuches oder der Teilnahme an einer dieser Straftaten oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulassenden oder gemeingefährlichen Vergehens rechtskräftig verurteilt sind;
3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigern, insbesondere die ihnen zugewiesene Arbeit trotz Verwarnung nicht aufnehmen;

4) wenn sie ohne Einwilligung des zur Urlaubserteilung berechtigten Beamten oder ohne genügende nachträgliche Entschuldigung drei oder mehr aufeinander folgende Werktage von der Arbeit ausbleiben;

5) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten, wenn sie Sprengstoffe oder Zündhütchen von der Grube mitnehmen, in vorschriftswidriger Weise aufbewahren oder mißbräuchlich verwenden, wenn sie Brand- oder Wasserdämme beschädigen oder unbefugt öffnen oder wenn sie sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;

6) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

7) wenn sie sich Tätlichkeiten, Bedrohungen oder grobe Beleidigungen gegen ihre Vorgesetzten oder deren Familienangehörige zu schulden kommen lassen;

8) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Werkes, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

9) wenn sie die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, insbesondere einem Beamten der Grube Geschenke machen oder geldwerte Dienste leisten oder solche Geschenke oder Dienste anbieten;

10) wenn sie in böswilliger Absicht, aus Mutwillen oder grober Fahrlässigkeit eine Handlung begehen, durch welche das Leben oder die Gesundheit ihrer Vorgesetzten oder Mitarbeiter oder ihrer eigenen Person in Gefahr gesetzt wird;

11) wenn sie innerhalb der Arbeitsräume einer öffentlichen Verhöhnung der Religion oder der guten Sitten oder einer groben unsittlichen Handlung sich schuldig machen, oder während der Arbeitszeit wiederholt in betrunkenem Zustande betroffen werden;
12) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind;
13) wenn sie sich einer besonderen Roheit oder Ehrlosigkeit schuldig machen, insbesondere bei Schlägereien sich einer Schußwaffe, eines Messers oder eines Grubenlichtes bedienen.

Abs. 2. In den unter Ziffer 1—8 und 10 bezeichneten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Bergwerksdirektor oder dessen Stellvertreter (§ 2) länger als eine Woche bekannt sind.

§ 5.

Abs. 1. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Arbeiter die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn sich die Vorgesetzten Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen sie oder ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen;
3) wenn Beamte oder Familienangehörige von Beamten sie oder ihre Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit ihnen oder ihren Familienangehörigen Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4) wenn ihnen der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt oder bei Gedingelohn nicht für ausreichende Beschäftigung gesorgt wird.

Abs. 2. In den unter Ziffer 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die

zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 6.

Machen Betriebsstörungen oder Stockungen des Absatzes die Einlegung von Feierschichten erforderlich, so haben die Arbeiter für dieselben keinen Anspruch auf Lohn. Bei Einlegung von mehr als 2 Feierschichten in einer Woche sind die Arbeiter berechtigt, ihre sofortige Abkehr zu verlangen.

§ 7.

Abs. 1. Hat ein Arbeiter rechtswidrig das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so verwirkt er für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Arbeitstage, von seinem rückständigen Lohn den Betrag eines durchschnittlichen, nach der letzten Lohnperiode zu berechnenden Tagesarbeitsverdienstes als Schadenersatz. Der verwirkte Gesamtbetrag darf die Höhe des durchschnittlichen, nach der letzten Lohnperiode zu berechnenden Wochenlohnes nicht übersteigen.

Abs. 2. Derselbe fließt in die Arbeiterunterstützungskasse des Königlichen Steinkohlenbergwerks bei Bielschowitz.

§ 8.

Abs. 1. Die Königliche Berginspektion oder in deren Auftrage der Obersteiger, Maschinenwerkmeister usw. sind verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen.

Abs. 2. Minderjährige Arbeiter können beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen auch auf ihre Führung und Leistungen ausgedehnt wird. Auch der Vater oder Vormund des Minderjährigen kann die Ausstellung dieses Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß es nicht an

den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsorts kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 9.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches des Minderjährigen erfolgt an den Vater oder Vormund desselben, sofern diese es verlangen oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter selbst erfolgen.

III. Arbeitszeit und Pausen.

§ 10.

Abs. 1. Die Belegschaft ist verpflichtet, vor dem Einfahren und nach dem Ausfahren sich beim Verlesen, welches durch den zuständigen Aufsichtsbeamten erfolgt, persönlich an- und abzumelden.

Abs. 2. Wo Markenkontrolle eingeführt ist, ist der Arbeiter verpflichtet, seine Marke persönlich in Empfang zu nehmen und nach Ablauf der Arbeitszeit persönlich wieder abzugeben.

Abs. 3. Die Einfahrt ohne vorherige Anmeldung ist unter allen Umständen untersagt.

§ 11.

Die Orte und Zeiten, wo und wann das Verlesen oder die Empfangnahme und Abgabe der Marken stattzufinden hat, sowie die Regelung der Ein- und Ausfahrt, besonders auch der genaue Zeitpunkt des Beginns der Ein- und Ausfahrt werden für jeden Anfahrpunkt von dem Bergwerksdirektor durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12.

Abs. 1. Die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für die unter Tage beschäftigten Arbeiter beträgt neun Stunden von der Beendigung der Einfahrt (Beendigung der Seilfahrt) bis zum Beginn der Ausfahrt (Wiederbeginn der Seilfahrt). Die Arbeitszeit der Frühschicht beginnt in der Regel um 6 Uhr, die der Nachmittagschicht um 8 Uhr, falls letztere sich nicht an die Frühschicht anschließt.

Abs. 2. Für die Tage vor und nach Sonn- und Feiertagen können Beginn und Ende der Arbeitszeit (im Interesse der Arbeiter) durch Anordnung der Königlichen Berginspektion nach Anhörung des Arbeiterausschusses verlegt werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit tritt hierdurch nicht ein. Beginn und Ende der Arbeitszeit wird in diesem Falle durch Anschlag an den Anfahrpunkten bekannt gegeben.

Abs. 3. Die bei der Schachtförderung der maschinellen Streckenförderung, der Pferdeförderung unter und über Tage, sowie die bei der Verladung und Sortierung der Kohlen beschäftigten Mannschaften sind verpflichtet, den Erfordernissen des Betriebes entsprechend, bis zu 12 Stunden täglich zu arbeiten.

Abs. 4. Für Arbeiter, die an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{0}$ Celsius beträgt, nicht blos vorübergehend beschäftigt werden, dauert die tägliche Arbeitszeit nur 6 Stunden. Als gewöhnliche Temperatur ist die anzusehen, die der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

Abs. 5. Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Abs. 6. Die Arbeiter sind in der Reihenfolge zur Ausfahrt berechtigt, in welcher sie eingefahren sind.

Abs. 7. Bei Arbeitspunkten mit dreimaligem oder häufigerem Mannschaftswechsel wird Anfang und Ende der Arbeitszeit durch die Berginspektion festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht.

Abs. 8. Vor dem Beginn einer regelmäßigen Schicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhepause liegen.

§ 13.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für alle in den Betrieben über Tage beschäftigten Arbeiter, soweit sie nicht unter § 12 fallen, dauert 12 Stunden und beginnt in der Regel um 6 Uhr.

§ 14.

Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter wird in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 15.

Abs. 1. Für die erwachsenen Arbeiter finden weder bei dem Grubenbetrieb noch bei den mit demselben unmittelbar zusammenhängenden Betrieben (Förderung, Separation, Verladung der Kohlen usw.), noch bei allen ununterbrochen umgehenden Maschinenbetrieben (Wasserhaltungsmaschinen, Ventilatoren usw.) regelmäßige Pausen statt; Ruhepausen bei diesen Arbeitern treten nach Maßgabe des Ganges der Arbeit oder des Betriebes ein.

Abs. 2. Bei allen sonstigen Arbeiten finden innerhalb der 12stündigen Arbeitszeit Pausen von zusammen 2 Stunden Dauer statt, und zwar eine einstündige Mittags- und je eine halbstündige Vor- und Nachmittagspause.

§ 16.

Abs. 1. Auf Verlangen der Berginspektion sind die erwachsenen Arbeiter verpflichtet, zum Ersatz von Ausfällen

in der Kohlenförderung die Arbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus fortzusetzen (Verfahren von Ueberschichten) oder in besonderen zwischen die regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten eingelegten Arbeitsstunden zu arbeiten (Verfahren von Nebenschichten). Vorher ist der Arbeiterausschuß zu hören.

Abs. 2. Das Verlangen der Berginspektion wird den betreffenden Arbeitern in der Regel und soweit tunlich spätestens am Tage zuvor durch Anschlag bekannt gemacht.

Abs. 3. Eine Ueberschicht darf die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten; an Nebenschichten dürfen nicht mehr als eine in jeder Woche verfahren werden; auch muß zwischen dem Beginn der Nebenschicht und dem Schluß der voraufgegangenen Schicht für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhepause liegen.

Abs. 4. An Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur (vergl. § 12 Abs. 4) mehr als $+28^{0}$ Celsius beträgt, dürfen Ueber- oder Nebenschichten nicht eingelegt werden.

§ 17.

Zu Arbeiten, durch deren Unterlassung oder Unterbrechung die Sicherheit des Betriebes, die Sicherheit der Grubenbaue und der sonstigen Betriebsanlagen, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährdet oder überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl herbeigeführt werden würden, sind alle Arbeiter ohne Ausnahme auch nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.

§ 18.

Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind die Arbeiter nur verpflichtet, soweit solche Arbeiten nötig und nach den einschlägigen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Sonntagsruhe gesetzlich zulässig sind.

IV. Lohnverhältnisse.

A. Feststellung des Lohnes und Abnahme der Arbeit.

§ 19.

Bei Arbeiten des Grubenbetriebes bestimmt der Obersteiger, ob die Arbeit im Schichtlohn oder im Gedingelohn ausgeführt werden soll.

§ 20.

Abs. 1. Die Schichtlöhne werden durch die Berginspektion für die einzelnen Arbeiterklassen und Betriebszweige festgesetzt und in eine Schichtlohnstabelle eingetragen, deren Einsichtnahme jedem Arbeiter gestattet ist.

Abs. 2. Die Schichtlohnstabelle sowie jede beabsichtigte Veränderung des Schichtlohns muß den Arbeitern spätestens 14 Tage vor Inkrafttreten derselben mündlich oder durch Anschlag mitgeteilt werden.

§ 21.

Abs. 1. Das Zusammenlegen der Arbeiter zu Kameradschaften erfolgt durch den Obersteiger. Bei Mangel an Schleppern sind zunächst die Lehrhäuer und dann die Häuer verpflichtet, als Schlepper nach den für ihre Arbeiterklasse in Betracht kommenden Gedinge- und Schichtlohnssätzen zu arbeiten.

Abs. 2. Der Kameradschaftsälteste (Ortsälteste, Drittelführer) wird von dem Obersteiger oder Fahrsteiger nach Anhörung der Mitglieder der Kameradschaft bestimmt.

§ 22.

Abs. 1. Das Gedinge wird von dem mit dem Gedingeabschluß beauftragten Beamten mit dem einzelnen Arbeiter oder mit der Kameradschaft vereinbart nach Maßgabe folgender besonderen Bestimmungen:

Abs. 2. Als beauftragt mit dem Abschluß des Gedinges gilt für die Königliche Berginspektion und an Stelle derselben der Obersteiger oder im Behinderungsfall dessen Vertreter, für die Mitglieder einer Kameradschaft und an Stelle derselben der Kameradschaftsälteste.

Abs. 3. Das Gedinge wird der Regel nach auf die Dauer des Kalendermonats abgeschlossen; es muß spätestens am 10. jeden Monats oder am 10. Tage nach Uebernahme der Arbeit vereinbart sein.

Abs. 4. Kommt eine Vereinigung über das Gedinge bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, tritt an die Stelle desselben der Schichtlohn (§ 20).

Abs. 5. Ist bei Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort bis zum 10. eines neuen Monats ein neues Gedinge nicht abgeschlossen, so bleibt das alte in Kraft. Der Kameradschaftsälteste beziehungsweise der Arbeiter ist alsdann berechtigt, die Feststellung des Gedingelohns nach Maßgabe des in der vorangegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

§ 23.

Abs. 1. Das abgeschlossene Gedinge wird von dem gedingeschließenden Beamten unverzüglich in das für jede Steigerabteilung geführte Gedingebuch eingetragen und zwar muß diese Eintragung die dem Gedinge zu Grunde liegenden Einheitssätze — Geldbetrag für den Wagen, die Tonne, das Meter, Kubikmeter, Stück usw. — sowie die für einzelne Arbeiten etwa in Betracht kommenden besonderen Abmachungen enthalten.

Abs. 2. Die abgeschlossenen Gedinge werden den Beteiligten durch Anschlag sofort bekannt gegeben.

§ 24.

Abs. 1. Tritt eine wesentliche Veränderung in den Gesteins-, Flöz- oder sonstigen Betriebsverhältnissen ein,

welche der Fortsetzung der Arbeit in dem bisherigen Umfange entgegensteht, so kann von jedem der gedingeschließenden Teile eine sofortige Veränderung oder Aufhebung verlangt werden.

Abs. 2. Wird die Fortsetzung der Arbeit aus sicherheitspolizeilichen oder betriebstechnischen Gründen unstatthaft, so erlischt das Gedinge mit Einstellung der Arbeit.

§ 25.

Abs. 1. Für die Berechnung der monatlichen Schichtenzahl ist der Vermerk des Aufsichtsbeamten über die Teilnahme beim Verlesen oder über das Erscheinen zur Arbeit maßgebend. Wo Markenkontrolle besteht, werden bei der Lohnberechnung nur diejenigen Schichten berücksichtigt, welche auf Grund persönlicher und rechtzeitiger Empfangnahme und Wiedergabe der Kontrollmarke von dem Markenaufseher aufgeschrieben sind.

Abs. 2. Sofern indessen bei Kontrolle des Arbeitspunktes oder auf andere Weise sich herausgestellt hat, daß der Arbeiter die Arbeitszeit nicht innegehalten oder während derselben nicht gearbeitet oder die Arbeit regel- oder vorschriftswidrig oder unvollständig ausgeführt hat, so bleibt diese Schicht nach Bestimmung des Abteilungssteigers ganz oder teilweise außer Ansatz; diese Nichtanrechnung ist dem betreffenden Arbeiter seitens des Abteilungssteigers innerhalb dreier Tage bekannt zu machen.

Abs. 3. Für Leistung von Ueberschichten oder Nebenschichten erhalten die Arbeiter den der Dauer derselben entsprechenden Bruchteil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gutgeschrieben.

§ 26.

Abs. 1. Die Gedingeabnahme findet am Schluß eines jeden Monats oder nach Vollendung der Arbeit durch den Obersteiger oder dessen Vertreter statt.

Abs. 2. Regel- oder vorschriftswidrig sowie unvollständig ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen; vermögen die Arbeiter die gerügten Mängel nicht unverzüglich selbst abzustellen, so kann dies auf Kosten des Schuldigen unter Anrechnung auf seinen Lohn durch Dritte nach Anordnung des ablehnenden Beamten ausgeführt werden.

Abs. 3. Das Ergebnis der Abnahme wird den beteiligten Arbeitern sofort bekannt gegeben und in das Gedingebuch eingetragen. Einwendungen gegen dieses Ergebnis sind binnen der ersten 6 Arbeitstage nach der Bekanntmachung der Berginspektion zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27.

Abs. 1. Die im Gedinge geförderten Kohlen werden für jede Kameradschaft von dem Aufkerber (Pflockleger) wagenweise angemerkt und am Schluß der Förderschicht auf einer im Verleseraum oder am Schacht befindlichen Tafel angeschrieben.

Abs. 2. Die Arbeitsleistung der Kameradschaft wird aus Zahl und Rauminhalt der Förderwagen ermittelt. Dieser Rauminhalt ist bei sämtlichen Förderwagen gleich und wird vor dem Beginn des Gebrauchs durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 28.

Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Wagen werden nur mit dem der Füllung an reiner Kohle entsprechenden Bruchteil ihres Rauminhalts in Anrechnung gebracht.

§ 29.

Abs. 1. Ueber den nach § 28 anzurechnenden Bruchteil entscheidet der Verladeaufseher.

Abs. 2. Die Zahl der von einer jeden Kameradschaft geförderten nicht vollgefüllten Wagen ist auf der Fördertafel (§ 27) besonders anzumerken.

Abs. 3. Beschwerden gegen die angeordnete teilweise Nichtanrechnung eines Wagens sind sofort nach Beendigung der Schicht bei dem Verladeaufseher anzubringen.

Abs. 4. Den Arbeitern einer jeden in Bezug auf die Förderung selbständigen Grube oder Grubenabteilung ist es gestattet, auf ihre Kosten durch einen von dem Arbeiterausschuß aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei dieser Feststellung insoweit überwachen zu lassen, als dadurch eine Störung nicht eintritt.

Abs. 5. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Vertrauensmann und dem Verladeaufseher, sowie über Beschwerden wegen Fehlens von Kohlenwagen entscheidet der Obersteiger oder der an dessen Stelle von der Königlichen Berginspektion dem Vertrauensmann benannte Beamte. Berufungen gegen dessen Bescheid sind der Königlichen Berginspektion unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vertrauensmann und der Königlichen Berginspektion über die Frage, ob durch den ersteren der Betrieb gestört worden ist, entscheidet auf Antrag des Vertrauensmannes der Königliche Bergrevierbeamte.

Abs. 6. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks. Mit Beendigung desselben erlischt sein Amt. Auf Antrag des Arbeitsausschusses wird dem Vertrauensmann der ihm gebührende Lohn von der Königlichen Berginspektion vorschußweise gezahlt. Die Berginspektion ist alsdann berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 30.

Abs. 1. Der auf Wagen ohne Pflocknummer (sogenannte herrenlose Wagen) entfallende Lohnbetrag fließt zur Arbeiter-Unterstützungskasse des Bergwerks.

Abs. 2. Der für den einzelnen Wagen zu zahlende Lohnbetrag wird für den Lauf eines Etatsjahres im voraus

seitens der Königlichen Berginspektion in fester Summe nach dem Durchschnitt der Gedinge des Vorjahres festgestellt und bekannt gemacht.

§ 31.

Für die Arbeiter der Maschinen-, Werkstatts- und sonstigen Nebenbetriebe, für Handwerker und Tagearbeiter finden die §§ 19—30 mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung, daß an Stelle des Obersteigers der den einzelnen Betriebszweigen vorstehende erste Beamte tritt, dessen Name von der Berginspektion durch Anschlag bekannt gegeben wird.

B. Abrechnung und Auszahlung des Lohnes.

§ 32.

Die Berechnung der Löhne findet am Monatsschluß nach Maßgabe der aufgezeichneten Schichtenzahl (§ 25) und der Gedingeabnahme (§ 26) statt.

§ 33.

Bei gemeinschaftlichen Gedingearbeiten von Arbeitern verschiedener Lohnklassen wird jedem beteiligten Arbeiter sein Anteil an dem verdienten Gesamtlohn nach Verhältnis des für ihn in der Schichtlohnstabelle festgesetzten Schichtlohns besonders berechnet, sofern nicht beim Gedingeabschluß ein anderer Verteilungsmaßstab vereinbart ist (vergl. § 23).

§ 34.

Abs. 1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt in barem Geld. Gegen Ende des Verdienstmonats oder in den ersten Tagen des folgenden Monats findet eine Abschlagslohnung, in der Mitte des letzteren die Hauptlohnung statt.

Abs. 2. Der Abschlag wird bis zur Hälfte des verdienten Lohnes ausgezahlt. Ein außerordentlicher Abschlag wird nur in besonders dringenden Fällen gewährt.

Abs. 3. Bis zum 10. Januar eines jeden Jahres werden die regelmäßigen Lohntage durch Anschlag bekannt gemacht.

Abs. 4. Jeder Arbeiter wird auf Grund eines ihm auszuhändigenden Lohnzettels, der mindestens ein Jahr lang aufzubewahren ist, einzeln ausgelohnt. Der Lohn ist in der Regel persönlich in Empfang zu nehmen. Im Fall der Behinderung kann die Empfangnahme des Lohnes durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Darüber, ob letzterer zu dieser Empfangnahme ausreichend ermächtigt erscheint, entscheidet der mit der Lohnzahlung betraute Beamte.

Abs. 5. Der Zahlungsvermerk der die Lohnung vornehmenden Beamten auf der Lohnliste gilt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, als Bescheinigung der geleisteten Auszahlung.

§ 35.

Abs. 1. Scheidet ein Schichtlohnarbeiter vor der regelmäßigen Lohnzahlung aus der Werksarbeit aus, so erhält er bei rechtmäßiger Auflösung des Arbeisverhältnisses seinen bis zum Tage des Abgangs verdienten Lohn spätestens am 3. Tage nach dem Austritt bar ausgezahlt.

Abs. 2. Vor der regelmäßigen Lohnzahlung ausscheidenden Gedingearbeitern, deren Verdienst erst bei der Monatsabrechnung festgestellt werden kann, wird bei rechtmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abschlagszahlung geleistet, der Rest aber bei der nächsten allgemeinen Lohnzahlung dem Arbeiter ausgehändigt.

Abs. 3. Hat ein Arbeiter rechtswidrig das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so kann er die Auszahlung des ihm

gebührenden Lohns nicht vor dem nächsten Lohntage beanspruchen.

§ 36.

Abs. 1. Bei der regelmäßigen Lohnzahlung können von dem fälligen Lohn in Abzug gebracht werden:

1) Die Beiträge zur Knappschaftskasse sowie die zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu entrichtenden Beiträge;
2) die den durchschnittlichen Selbstkosten entsprechenden Beträge für die den Arbeitern verabfolgten Werkzeuge, Betriebs-, Spreng- und Beleuchtungsmaterialien, für die verlorenen sowie aus Vorsatz oder grobem Versehen verdorbenen Werkzeuge oder Betriebsmaterialien, welche von dem Werk geliefert werden und für deren Aufbewahrung und sachgemäße Verwendung jeder Arbeiter selbst verantwortlich ist, ferner die Schmiedekosten für eigenes Gezähe; die Höhe dieser Beträge und Kosten wird durch Anschlag bekannt gemacht;
3) die Beträge der Anschaffungskosten für auf Kredit gelieferte Lebensmittel;
4) die vertragsmäßigen Miet- und Pachtpreise für die seitens des Bergfiskus gewährte Wohnung und Landnutzung, insoweit diese Preise die ortsüblichen nicht überschreiten, sowie die den durchschnittlichen Selbstkosten entsprechende Vergütung für Unterbringung in den bergfiskalischen Schlafhäusern und für regelmäßige Beköstigung in den bergfiskalischen Speiseanstalten, sowie für verabfolgte Feuerung und Beleuchtung;
5) die in Anrechnung auf den verdienten Lohn geleisteten baren Abschlagszahlungen oder aus Irrtum zu viel gezahlten Lohnbeträge;
6) der Betrag eines zu leistenden Ersatzes für den dem Bergwerke in schuldbarer Weise verursachten Schaden;
7) rückständige Steuern und die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Be-

schlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzblatt 1897 S. 159) mit Beschlag belegten Lohnbeträge;

8) die auf Grund des § 7 wegen widerrechtlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Lohnbeträge;

9) die gemäß § 26 zu ersetzenden Kosten einer durch Dritte ausgeführten Arbeit, sowie die etwa gemäß § 43 Abs. 1 entstandenen Mehrkosten für Vertretung;

10) die auf Grund der Arbeitsordnung verwirkten Geldstrafen;

11) die vertragsmäßig zu bewirkenden Abzüge für gewährte Hausbaudarlehne;

12) der auf Grund des § 29 Abs. 6 vorschußweise zu zahlende Lohn.

Abs. 2. Die gemäß Ziffer 8 und 10 in Abzug gebrachten Beträge fließen in die Arbeiterunterstützungskasse.

§ 37.

Nicht abgehobene Lohnbeträge fließen nach Ablauf der Verjährungsfrist in die Arbeiterunterstützungskasse.

§ 38.

Abs. 1. Beschwerden über unrichtige Auszahlung des berechneten Lohnes sind unmittelbar bei der Lohnung an den auslohnenden Beamten zu richten.

Abs. 2. Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens binnen 3 Tagen nach der Lohnung bei dem Obersteiger (Maschinenwerkmeister, Betriebsführer), Beschwerden gegen dessen Entscheidung binnen weiteren 3 Tagen bei der Berginspektion erhoben werden. Der Rechtsweg ist erst nach Erledigung des Beschwerdeverfahrens zulässig.

§ 39.

Abs. 1. Auslohnung an Minderjährige unter 18 Jahren selbst findet im allgemeinen nur auf schrift-

lichen Antrag des Vaters, des Vormundes oder der Ortspolizeibehörde und nach Anhörung des Arbeiterausschusses statt.

Abs. 2. Aus besonderem Anlaß kann die Königliche Berginspektion die Lohnzahlung an einen Minderjährigen selbst auch ohne einen solchen Antrag regelmäßig oder in einzelnen Fällen stattfinden lassen.

Abs. 3. Der von Minderjährigen über 18 Jahre verdiente Lohn kann nach dem Ermessen des Bergwerksdirektors und nach vorangegangener Prüfung des Bedürfnisses und Anhörung des Arbeiterausschusses unmittelbar an die Eltern oder Vormünder gezahlt werden. Wird von dem Minderjährigen über 18 Jahre die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Vormünder beigebracht oder deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung vorgelegt, so muß der verdiente Lohn unmittelbar an den Minderjährigen gezahlt werden.

V. Ordnung des Betriebes.

Verhalten der Arbeiter im Betriebe und Verhalten der minderjährigen Arbeiter auch außerhalb des Betriebes.

§ 40.

Abs. 1. Die Arbeiter sind verpflichtet, an Werktagen und soweit es nötig und gesetzlich zugelassen ist, auch an Sonn- und Festtagen alle beim Betriebe vorkommenden Arbeiten auszuführen, welche ihnen von ihren Vorgesetzten angewiesen werden und dabei den ihnen erteilten besonderen Anweisungen Folge zu leisten.

Abs. 2. Die Arbeiter haben bei Ausführung der Arbeiten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden, den Vorteil des Werkes nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu vermeiden, was den Betrieb, die Ordnung und die guten Sitten auf dem Werke stören könnte.

Abs. 3. Sie haften hierbei für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden.

Abs. 4. Aus Betriebsrücksichten sind die Arbeiter auch verpflichtet, vorübergehend solche Arbeiten zu übernehmen, welche ihnen auf den übrigen zum Bezirke der Königlichen Bergwerksdirektion in Zabrze gehörigen Bergwerken und sonstigen Anlagen zugewiesen werden.

§ 41.

Abs. 1. Die Arbeiter haben ihren Vorgesetzten, den Beamten, ein achtungsvolles Benehmen zu bezeigen, die minderjährigen Arbeiter sind insbesondere auch verpflichtet, sich den älteren Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend zu verhalten und deren Zurechtweisungen Folge zu leisten. Die Beamten und älteren Arbeiter sind berechtigt, gegen ungebührliches Verhalten minderjähriger Arbeiter auch außerhalb des Betriebes einzuschreiten; besonders zu den Aufgaben der Mitglieder des ständigen Arbeiterausschusses gehört diese Ueberwachung des Verhaltens der minderjährigen Arbeiter auch außerhalb des Betriebes.

Abs. 2. Auch die Bureaubeamten gelten, sobald sie mit den Arbeitern in dienstlichen Verkehr treten, als Vorgesetzte.

§ 42.

Abs. 1. Die Arbeiter dürfen das Werk und ihre Arbeitsstätten nur durch die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen. Sie sind verpflichtet, sich beim Eintritt und Ausgang den von der Berginspektion angeordneten Kontrolleinrichtungen zu unterwerfen.

Abs. 2. Den mit Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Werk betrauten Personen (Vorarbeitern, Aufsehern und Wächtern aller Art, Drittelführern, Badewärtern, Anschlägern usw.) sind die Arbeiter unbedingten Gehorsam schuldig.

Abs. 3. Bei der Seilfahrt haben sich alle Arbeiter der größten Ruhe und Ordnung zu befleißigen. Das Betreten und Verlassen der Förderschale hat ohne Zeitverlust zu erfolgen.

§ 43.

Abs. 1. Wer betrunken zur Arbeit kommt oder betrunken bei der Arbeit betroffen wird, verliert den Anspruch auf Beschäftigung während der betreffenden Schicht und hat, falls seine Vertretung notwendig wird, die dadurch etwa verursachten Mehrkosten zu ersetzen.

Abs. 2. Das Mitbringen von Branntwein auf das Bergwerk hat die Beschlagnahme und sofortige Vernichtung des Branntweins zur Folge.

§ 44.

Abs. 1. Der Arbeiter muß von der Wahrnehmung von Mängeln und Schäden an den von ihm benutzten oder bedienten Gerätschaften, Maschinen, Apparaten, Transportmitteln, Betriebs- und Schutzvorrichtungen, welche er innerhalb der ihm zugewiesenen Tätigkeit nicht selbst abzustellen berechtigt ist, sofort seinem Vorgesetzten Anzeige machen.

Abs. 2. Die zur Verhütung von Unfällen eingeführten Schutzvorrichtungen sind zu benutzen und vor Beschädigungen zu bewahren.

§ 45.

Abs. 1. Beurlaubungen von Arbeitern finden, abgesehen von sehr dringenden Fällen nur statt, wenn die Verhältnisse des Betriebes es gestatten.

Abs. 2. Den Beurlaubten gebührt für die Dauer des Urlaubs kein Anspruch auf Lohn. Urlaub bis zu drei Tagen erteilt der Abteilungssteiger, längeren Urlaub bis zu einem Monat der Obersteiger (Maschinenwerkmeister usw.), Urlaub über einen Monat der Bergwerksdirektor. Ueber den von letzterem erteilten Urlaub wird eine schriftliche

Bescheinigung ausgestellt, welche der Urlauber vor Antritt seines Urlaubs seinem Abteilungssteiger vorzulegen hat.

Abs. 3. Nach Rückkehr vom Urlaub hat sich der Arbeiter bei seinem Abteilungssteiger zurückzumelden. Hat der Arbeiter mindestens eine Kalenderwoche infolge des Urlaubs nicht gearbeitet, so hat er sich außerdem bei dem Meldeamte der Königlichen Berginspektion und seinem Obersteiger zurückzumelden.

§ 46.

Nach näherer Bestimmung der §§ 47 bis 49 tritt in den hier bezeichneten Fällen in Ausführung des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuches eine Fortzahlung des Lohnes ein. Im übrigen, namentlich auch im Falle der Erkrankung des Arbeiters, besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes nicht.

§ 47.

Arbeiter, die mindestens ein Jahr im Dienste der Königlichen Bergverwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen von nicht mehr als 14 Tagen $^2/_3$ des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tagen dauernden Uebungen soll der vorbezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gezahlt werden.

§ 48.

Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenen-Dienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst aufgrund öffentlich rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindeversammlung

oder als gewählter Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der städtischen Körperschaften) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt; die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen werden angerechnet.

§ 49.

In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen der Königlichen Berginspektion überlassen, den Lohn zu gewähren; dem Arbeiter steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

§ 50.

In den unter §§ 47 bis 49 einschließlich angeführten Fällen findet eine Fortzahlung des Lohnes nicht statt, wenn dem Arbeiter durch eine Verlegung der Schicht die Möglichkeit gegeben ist, den Ausfall der Arbeitsgelegenheit und damit den Lohnausfall zu vermeiden.

§ 51.

Von der Vergünstigung des § 49 bleiben grundsätzlich ausgeschlossen diejenigen Arbeiter, welche öfters wegen Schichtenfeierns bestraft worden sind, und solche, welche wegen Trunkenheit ihre Schichten nicht regelmäßig verfahren oder bei der Arbeit betrunken angetroffen worden sind.

§ 52.

Die Fortzahlung des Lohnes erfolgt durch Gewährung eines Schichtlohnes, welches für die einzelnen Arbeiterklassen durch die Berginspektion besonders festgesetzt und durch Anschlag bekannt gegeben wird.

§ 53.

Jeder, der die unter §§ 47 bis 49 einschließlich bezeichneten Entschädigungen erlangen will, muß dies vorher bei Einholung des erforderlichen Urlaubs anmelden und seine persönliche Behinderung durch Zeugnisse oder behördliche Bescheinigungen nachweisen. Ist die vorherige Einholung des Urlaubs nicht möglich, so bedarf es zur Auszahlung der Vergütung ebenfalls eines ausreichenden Nachweises der persönlichen Verhinderung.

§ 54.

Falsche Angaben haben den Verlust des auf die Dauer der Beurlaubung zu zahlenden Lohnes zur Folge; außerdem hat der Arbeiter noch eine Bestrafung nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung zu gewärtigen.

§ 55.

Arbeiter, welche nur vorübergehend bei Ausführung besonderer Arbeiten auf den hiesigen Werken beschäftigt werden, sind von den Vergünstigungen der §§ 47 bis 49 ausgeschlossen.

§ 56.

Die Entscheidung ist in jedem der vorgenannten Fälle dem Werksdirektor vorbehalten; über Beschwerden entscheidet endgültig die Königliche Bergwerksdirektion.

§ 57.

Abs. 1. Dienstliche Anliegen und Beschwerden sind bei dem nächsten Vorgesetzten und, wenn der Arbeiter bei dessen Bescheide sich nicht beruhigen will, bei dem nächst höheren Beamten anzubringen. Betrifft die Beschwerde

einen Vorgesetzten, so ist sie zuerst bei dem nächst höheren Beamten anzubringen.

Abs. 2. Zur Anbringung gemeinschaftlicher Anliegen oder Beschwerden dürfen sich nie mehr als 3 Personen gleichzeitig einfinden. Anliegen und Beschwerden in den Wohnungen der Vorgesetzten oder auf öffentlicher Straße sind untersagt.

§ 58.

Die minderjährigen Arbeiter sind verpflichtet, die von der Königlichen Bergverwaltung errichteten Werksschulen und andere Fortbildungsschulen, denen sie von der Berginspektion zugewiesen sind, bis zum Schlusse desjenigen Halbjahres zu besuchen, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

§ 59.

Abs. 1. Unverheiratete minderjährige Arbeiter, welche täglich von der Arbeitsstelle nach dem Wohnort ihrer Eltern zurückkehren können, sind verpflichtet, bei den Eltern zu wohnen, sofern nicht die Berginspektion nach Anhörung des Arbeiterausschusses Ausnahmen gestattet.

Abs. 2. Die Berginspektion kann nach Anhörung des Arbeiterausschusses anordnen, daß minderjährige Arbeiter solche Quartiere verlassen, welche in sittlicher oder gesundheitlicher Beziehung für unzuträglich erachtet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 60.

Die Strafen bestehen in

a) Geldstrafen,

b) zeitweiliger Ablegung.

§ 61.

Mit Geldstrafe bis höchstens zur Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse, zu welcher der Arbeiter gehört, für jeden einzelnen Fall wird bestraft:

1) wer dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet,
2) wer zu spät zur Arbeit kommt, ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten in die Grube fährt, die vorgeschriebene Arbeitszeit nicht innehält oder die Bestimmungen der Fahrordnung verletzt,
3) wer an einer Stelle arbeitet, wo ihm die Arbeit nicht angewiesen ist oder seine Arbeit vorschrifts- oder anweisungswidrig betreibt oder verbaut,
4) wer bei der Förderung ordnungswidrig verfährt, sich bei derselben auf die Fördergefäße setzt oder eigenmächtig Holz oder andere Materialien in dieselben lader,
5) wer sein Gezähe nicht in vorschriftsmäßiger Weise aufbewahrt,
6) wer Sprengs- oder Beleuchtungsmaterial, welches anderswoher als von der Grubenverwaltung beschafft ist, verwendet,
7) wer Eigentum der Grube beschädigt oder Betriebsmaterialien in vorschriftswidriger Weise verwendet.

Bleibt im Falle der Eigentumsbeschädigung der Täter unbekannt, so haftet diejenige Kameradschaft, welcher das betreffende Werkseigentum anvertraut war,

8) wer eine Gedinge- oder Markscheiderstufe vorsätzlich beschädigt,
9) wer in dienstlichen Angelegenheiten seinen Vorgesetzten gegenüber wissentlich falsche Angaben macht,
10) wer fremde Personen ohne Erlaubnis auf die Grube führt,

11) wer die Arbeitsräume, Höfe, Wege, Bahngeleise und Bedürfnisanstalten des Bergwerks verunreinigt,
12) wer ohne Urlaub oder ohne genügende Entschuldigung feiert,
13) wer den Bestimmungen der §§ 41, 42, 44, 57 Abs. 2, 73 Abs. 3 zuwiderhandelt,
14) Minderjährige, welche den Bestimmungen der §§ 58 und 59 zuwiderhandeln.

§ 62.

Wer an Tagen nach Lohnungen, Feiertagen, Tanzvergnügen und derartigen Festlichkeiten *ohne Urlaub feiert*, kann auf eine gleiche Anzahl Tage, als er gefeiert hat, von der Arbeit ausgeschlossen werden.

§ 63.

Kameradschaften, welche ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Kohlenwagen fördern, werden nach den Umständen des Falles mit Geldstrafe bis zu drei Mark für jeden einzelnen vorschriftswidrig beladenen Wagen belegt.

§ 64.

Mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse, zu welcher der Arbeiter gehört, für jeden einzelnen Fall wird bestraft:

1. wer Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter begeht oder dieselben auf dem Werke gröblich beschimpft,
2. wer auf dem Werke Ruhe und Ordnung stört,
3. wer auf dem Werke in betrunkenem Zustande betroffen wird, Branntwein mit sich führt oder durch Dritte holen läßt, bei der Arbeit schläft oder an Orten, wo es verboten ist, Tabak raucht.
4. wer überhaupt erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der

Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen des Berggesetzes oder der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften begeht.

§ 65.

Wer eine Handlung begeht, welche nach § 4 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 die sofortige Auflösung des Arbeiterverhältnisses rechtfertigen würde, kann in einem weniger schweren Fall mit einer Geldstrafe von der im § 64 festgesetzten Höhe belegt werden.

§ 66.

Die in einem Monat gegen einen Arbeiter festgesetzten Geldstrafen dürfen den Gesamtbetrag von 5 Mark nicht übersteigen.

§ 67.

Abs. 1. Das Recht der Königlichen Berginspektion, etwaigen Schadenersatz von dem bestraften Arbeiter zu fordern, wird durch diese Strafbestimmung nicht berührt.

Abs. 2. Die Verpflichtung zur Zahlung einer verhängten Geldstrafe wird durch die spätere Entlassung des bestraften Arbeiters nicht aufgehoben.

§ 68.

Abs. 1. Die Strafen werden durch den Bergwerksdirektor ohne Verzug festgesetzt und sogleich dem gemaßregelten Arbeiter mitgeteilt.

Abs. 2. Sie werden in ein Verzeichnis eingetragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergibt und auf Verlangen dem beteiligten Arbeiter zur Einsicht vorgelegt werden muß. In dem Verzeichnisse ist ein schriftlicher Vermerk über die erfolgte Mitteilung zu machen.

Abs. 3. Auch können die erfolgten Bestrafungen der Belegschaft durch Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 69.

Abs. 1. Einsprüche gegen die Straffestsetzungen sind binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis dem Bergwerksdirektor zur Entscheidung vorzulegen.

Abs. 2. Gegen die Entscheidung des Bergwerksdirektors steht die Beschwerde bei der Königlichen Bergwerksdirektion zu Zabrze offen.

VII. Arbeitergrade.

§ 70.

Abs. 1. Die Arbeiter werden in verschiedene Grade (Rangstufen) eingeteilt, deren Erlangung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft ist.

Abs. 2. Hiernach zerfallen die Arbeiter in:

I. Vorarbeiter,
II. Häuer (Maschinen- und Kesselwärter, Handwerker)
III. Lehrhäuer (Hilfsmaschinenwärter),
IV. Wagenstößer (Maschinen- und Tagearbeiter, Ausstürzer, Wagenschieber über Tage),
V. Füller (Schürer, Handlanger).

§ 71.

Abs. 1. Das Aufrücken in den nächst höheren Grad ist von bewiesenem Fleiß, Zuverlässigkeit, guter Führung und Anstelligkeit während der Zugehörigkeit zu dem niederen Grade abhängig.

Abs. 2. Für die Erreichung des Häuer- (Maschinenwärter-, Handwerker-) Grades ist neben längerer Dienstzeit in der vorhergehenden Rangstufe die Anfertigung einer

Probearbeit notwendig, über deren Gelingen ein Zeugnis (Häuer-, Maschinenwärter-Gesellenschein) ausgehändigt wird.

Abs. 3. Die Abnahme der Probearbeiten und die Ausstellung der Zeugnisse darüber liegt einer von dem Bergwerksdirektor zu ernennenden Prüfungskommission ob.

Abs. 4. Vor dem Aufrücken eines Arbeiters in den Häuergrad ist der Arbeiterausschuß zu hören.

§ 72.

Alle im Laufe des Jahres erfolgenden Beförderungen werden bei besonderen Gelegenheiten (Bergfest) durch Verlesen bekannt gemacht. Hierbei werden auch die im § 71 Abs. 2 erwähnten Zeugnisse ausgehändigt.

§ 73.

Abs. 1. Die einzelnen Grade kennzeichnen sich durch Abzeichen, welche an dem bei feierlichen Gelegenheiten anzulegenden Bergmannskittel zu tragen sind.

Abs. 2. Diese Abzeichen werden den Arbeitern durch Anschlag besonders bekannt gemacht.

Abs. 3. Andere Abzeichen als die seinem Grade entsprechenden zu tragen ist dem Arbeiter untersagt.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 74.

Abs. 1. Die Arbeitsordnung hängt an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle in stets lesbarem Zustande aus und wird jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung eingehändigt.

Abs. 2. Abänderungen des Inhalts derselben können nur durch Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. In beiden Fällen ist über

den Inhalt der neuen Arbeitsordnung oder des Nachtrags der Arbeiterausschuß zu hören.

§ 75.

Abs. 1. Diese Arbeitsordnung tritt am 16. November 1905 in Kraft.

Abs. 2. Zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Arbeitsordnung aufgehoben.

Bekanntmachung

betreffend

die Annahme von Arbeitern auf dem Königlichen Steinkohlenbergwerk bei Bielschowitz.

§ 1.

Kinder unter 14 Jahren werden zur Arbeit nicht angenommen.

Jugendliche Arbeiter (von 14 bis 16 Jahren) werden nur über Tage beschäftigt.

Arbeiterinnen werden nicht angenommen.

§ 2.

Die Annahme zur Arbeit erfolgt durch den Königlichen Bergwerksdirektor oder durch die von ihm hierzu ausdrücklich bevollmächtigten höheren Beamten.

§ 3.

Bei der Meldung zur Arbeit sind vorzulegen:

1) ein Zeugnis über die Art und Dauer der bisherigen Beschäftigung seitens des Arbeitgebers, sowie über die Führung seitens der Ortspolizeibehörde;

2) sofern der Arbeiter nach vollendetem 16. Lebensjahr schon anderweitig in Arbeit gestanden hat, die Quittungskarte über die Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung;
3) das Quittungsbuch über die geleisteten Knappschaftsbeiträge, sofern der Arbeiter schon Knappschaftsmitglied war;
4) auf besonderes Verlangen der Geburtsschein;

ferner bei Minderjährigen:

5) die Zeugnisse über den Besuch der Elementar- und Fortbildungsschule;
6) das von der Ortspolizeibehörde auszustellende Arbeitsbuch.

Ferner hat sich der Arbeiter auf Erfordern einer ärztlichen Untersuchung durch den ihm bezeichneten Knappschaftsarzt zu unterziehen, von deren Ausfall dann die endgültige Annahme abhängt.

§ 4.

Die endgültige Annahme erfolgt durch die Eintragung des Arbeiters in die Arbeiterliste und die Aushändigung der Arbeitsordnung, deren Empfang der Arbeiter durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

Bielschowitz, den 1. November 1905.

Königliche Berginspektion III.

Schlicht.

Satzungen für den Arbeiterausschuß

des

Königlichen Steinkohlenbergwerks bei Bielschowitz.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Gesetz-Sammlung Seite 307) wird für das Königliche Steinkohlenbergwerk bei Bielschowitz ein ständiger Arbeiterausschuß errichtet.

Für die Wahl und die Tätigkeit dieses Arbeiterausschusses werden folgende

Satzungen

erlassen.

§ 1.

Wahlberechtigt ist jeder männliche, volljährige Arbeiter des Werks, welcher:

1) die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2) mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet hat.

§ 2.

Wählbar ist jeder männliche Arbeiter des Werks, welcher:

1) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

3) der deutschen Sprache mächtig ist, und
4) mindestens 3 Jahre oder seit Eröffnung des Betriebes ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet hat.

§ 3.

1) Es werden insgesamt 8 Vertreter gewählt. Die Wahl erfolgt nach Abteilungen, welche von dem Werksdirektor bestimmt und durch Anschlag in den Zechenstuben bekannt gemacht werden.
2) Gewählt werden kann nur, wer der wählenden Abteilung selbst als Wähler angehört.
3) Außer den von den Arbeitern gewählten Vertretern gehören dem Arbeiterausschuß noch 7 von dem Werksdirektor ernannte Arbeiter oder Beamte als Mitglieder an.

§ 4.

1) Der Wahltermin wird von dem Werksdirektor bestimmt. Tag, Stunde und Ort werden spätestens 4 Wochen vor der Wahl durch Anschlag in den Zechenstuben bekannt gegeben.
2) Die Namen der Wahlberechtigten (§ 1) werden in Wählerlisten eingetragen, welche innerhalb der letzten 14 Tage vor der Wahl an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Werksbureau zur Einsicht auszulegen sind. Soweit die Wählerlisten nicht innerhalb dieser drei Tage bemängelt werden, bilden sie die Grundlage für die Zulassung zur Wahl. Ueber Ausstellungen gegen die Wählerlisten entscheidet der Werksdirektor.

§ 5.

1) Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand geleitet, welcher aus dem Werksdirektor oder einem von diesem beauftragten Beamten als Vorsitzenden und zwei von dem Vorsitzenden aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennenden Beisitzern besteht.

2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, die von der Königlichen Berginspektion geliefert werden.
3) Gewählt ist, wer die Mehrheit sämtlicher abgegebener gültiger Stimmen auf sich vereinigt hat.
4) Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine engere Wahl statt.
5) Stellt sich bei letzterer Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 6.

1) Das Ergebnis der Wahl ist eine Woche lang durch Anschlag in den Zechenstuben bekannt zu machen. Innerhalb dieser Frist haben sich die Gewählten der Königlichen Berginspektion gegenüber über die Annahme der Wahl zu erklären. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.
2) Beschwerden über die Rechtsgültigkeit einer Wahl sind nur binnen einer Woche vom Wahltage ab gerechnet zulässig und unterliegen der Entscheidung des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

§ 7.

1) Die Wahl des Arbeiterausschusses erfolgt auf fünf Jahre. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
2) Auf die gleiche Zeit finden die Ernennungen nach § 3 Absatz 3 statt.

§ 8.

1) Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 2) verliert.

2) Es findet alsdann ebenso wie im Falle des Todes eines Vertreters eine Ersatzwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode statt, die innerhalb 3 Monaten nach dem Ausscheiden durch die betroffene Betriebsabteilung nach Vorschrift der §§ 1—7 vorzunehmen ist.

§ 9.

1) Der Arbeiterausschuß hat darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird.

2) Er hat die Aufgabe:

a) wenn auf Grund des § 80c Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 eine Ueberwachung des Verfahrens bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung von Fördergefäßen und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung durch einen Vertrauensmann der beteiligten Arbeiter stattfinden soll, diesen Vertrauensmann aus der Mitte der Arbeiter zu wählen,

b) bei der Verwaltung der Arbeiterunterstützungskasse nach näherer Maßgabe der nach Anhörung des Arbeiterausschusses hierüber erlassenen Vorschriften mitzuwirken,

c) sich auf Verlangen des Werksdirektors über den Inhalt einer zu erlassenden Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu zu äußern,

d) sich auf Verlangen des Werksdirektors darüber zu äußern, ob in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerk bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außer-

halb des Betriebes aufzunehmen und wie diese Vorschriften zu gestalten sind,

e) sich auf Verlangen des Werksdirektors über Verlegung der Arbeitszeit im Falle des § 12 Abs. 2 der Arbeitsordnung zu äußern,

f) sich auf Verlangen des Werksdirektors über das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten zu äußern (§ 16 der Arbeitsordnung),

g) sich auf Verlangen des Werksdirektors über das Verfahren bei Auslohnung von Minderjährigen zu äußern (§ 39 der Arbeitsordnung),

h) das Verhalten der minderjährigen Arbeiter auch außerhalb des Betriebes zu überwachen (§ 41 der Arbeitsordnung),

i) sich auf Verlangen des Werksdirektors über Wahl und Beibehaltung von Quartieren minderjähriger Arbeiter zu äußern (§ 59 der Arbeitsordnung),

k) sich auf Verlangen des Werksdirektors über das Aufrücken von Arbeitern in den Häuer-Grad zu äußern (§ 71 der Arbeitsordnung).

3) Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Königlichen Steinkohlenbergwerks bei Bielschowitz oder einzelne seiner Schachtfelder im ganzen beziehen, zur Kenntnis des Werksdirektors zu bringen und sich darüber zu äußern.

§ 10.

Ueberschreitet der Arbeiterausschuß seine im § 9 Abs. 2 und 3 begrenzte Zuständigkeit, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch das Königliche Oberbergamt zu Breslau aufgelöst werden. Nach wiederholter Auflösung ist das Oberbergamt befugt, die Vorschrift des § 80 f Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1905,

nach der auf Bergwerken mit mindestens 100 Arbeitern ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein muß, auf die Dauer von höchstens einem Jahre außer Kraft zu setzen.

§ 11.

1) Der Arbeiterausschuß tritt alle Vierteljahre mindestens einmal und außerdem so oft zusammen, als der Werksdirektor es für erforderlich erachtet, oder wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Arbeiterausschusses unter Angabe der zu beratenden und nach § 8 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf antragen.
2) Zu den Verhandlungen sind sämtliche gewählte Vertreter unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuladen. Die Zuziehung der ernannten Mitglieder des Arbeiterausschusses steht im Ermessen des Werksdirektors. Außerdem steht es dem Werksdirektor frei, Beamte zu den Verhandlungen zuzuziehen.
3) Der Werksdirektor stellt die Tagesordnung fest. Gegenstände, welche nicht einen Tag vorher bei ihm angemeldet sind, kommen nicht auf die Tagesordnung.
4) Den Vorsitz bei den Verhandlungen führt der Werksdirektor oder sein Vertreter.

§ 12.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und drei von dem Arbeiterausschusse zu bestimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses erhalten die durch Ausübung ihres Amtes etwa entstehenden Lohnverluste vergütet.

§ 14.

Vorstehende Satzungen unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts; sie treten am 16. November 1905 in Kraft.

Mit der auf Grund der vorstehenden Satzungen vorgenommenen Wahl und Ernennung des Arbeiterausschusses gilt der frühere Arbeiterausschuß als aufgelöst.

Bielschowitz, den 1. November 1905.

Königliche Berginspektion III.
Schlicht.

Satzungen
für die Arbeiterunterstützungskasse
des
Königlichen Steinkohlenbergwerks
bei Bielschowitz.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 Gesetz-Sammlung Seite 307) werden für die auf dem Königlichen Steinkohlenbergwerk bei Bielschowitz bestehende Arbeiterunterstützungskasse folgende

Satzungen

erlassen.

Zweck der Kasse.

§ 1.

1. Die Arbeiterunterstützungskasse hat den Zweck, aktiven Arbeitern und Invaliden des Königlichen Steinkohlenbergwerks bei Bielschowitz sowie deren Witwen und Waisen im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit durch Ueberweisung barer Geldmittel oder durch Gewährung von Naturalien und Kleidungsstücken außerordentliche Unterstützungen nach Maßgabe des verfügbaren Kassenbestandes zu gewähren, sowie die Mittel für gemeinnützige, im Interesse der Belegschaft gelegene Aufwendungen bereitzustellen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Unterstützung steht den in Absatz 1 bezeichneten Berechtigten nicht zu.

Name und Sitz der Kasse.

§ 2.

Die Kasse führt den Namen Arbeiterunterstützungskasse für das Königliche Steinkohlenbergwerk bei Bielschowitz und hat ihren Sitz in Bielschowitz.

Einnahmen der Kasse.

§ 3.

Zur Arbeiterunterstützungskasse sind zu vereinnahmen:

1. die nach den Vorschriften der Arbeitsordnung des Werks an die Unterstützungskasse abzuführenden Geldbeträge (Geldstrafen und verwirkte Lohnbeträge);
2. freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen;
3. die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht abgehobenen Lohnbeträge;
4. die für sogenannte herrenlose Wagen den Arbeitern anzurechnende Vergütung.

Kassenvorstand.

§ 4.

Die Kasse wird von einem Vorstande verwaltet; dieser setzt sich zusammen:

1. aus dem Werksdirektor oder dem von diesem berufenen Vertreter, welcher den Vorsitz führt und für die ordnungsmäßige Geschäftsführung Sorge trägt;
2. aus den gewählten Mitgliedern des für das Werk bestehenden Arbeiterausschusses.

Verwaltung der Kasse.

§ 5.

1. Die Verwaltung der Kasse wird von dem Vorstand unentgeltlich geführt;
2. zur Erledigung der Geschäfte tritt der Vorstand nach Bedürfnis, mindestens aber alle drei Monate zu einer vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung zusammen;
3. über die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 6.

1. Anträge auf Unterstützung sind bei der Berginspektion entweder mündlich zu Protokoll oder in einem von dem Antragsteller selbst geschriebenen Gesuch anzubringen. Der Vorsitzende legt die Anträge nach Prüfung und Feststellung der Verhältnisse des Gesuchstellers in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlußfassung vor.
2. Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden, so ist der Antrag abgelehnt.

3. In Fällen dringender Not ist der Vorsitzende im Verein mit zwei von ihm zu bestellenden Mitgliedern des Arbeiterausschusses befugt, selbständig eine Unterstützung zu gewähren, doch ist er verpflichtet, in der nächsten Sitzung dem Vorstand davon Kenntnis zu geben.

Rechnungsführung.

§ 7.

1. Die Rechnungsführung besorgt ein von dem Werksdirektor dazu berufener, bei der Verwaltung der Grubenbetriebskasse unbeteiligter Bureaubeamter. Dem Rechnungsführer gebührt hierfür keine Vergütung aus der Unterstützungskasse.
2. Der Rechnungsführer hat über die Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch zu führen.
3. Die Einnahmen sind auf Grund besonderer, von dem Werksdirektor angewiesener Einnahmebelege zu buchen.
4. Die Ausgaben sind mit der vom Vorsitzenden des Kassenvorstandes zu vollziehenden Zahlungsanweisung und der Quittung des Empfängers zu belegen.

§ 8.

1. Barbestände über 400 Mark dürfen in der Kasse nicht vorhanden sein, höhere Einnahmebeträge sowie Ersparnisse sind sofort in Staatspapieren oder in Kreis- oder städtischen Sparkassen zinsbar anzulegen.
2. Zur Verwendung bei Notständen (größere Unfälle, Epidemien usw.) ist auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen, welcher indessen die Höhe von 1 Mark auf jeden Kopf der Belegschaft in der Regel nicht übersteigen soll.
3. Die Bestände müssen unter doppeltem Verschluß sicher aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schloß behält der Werksdirektor als Vorsitzender des Vorstandes oder dessen Vertreter, den

Schlüssel zu dem andern Schlosse der Rechnungsführer in Händen.

4. Am Jahresschluß hat der Rechnungsführer Rechnung zu legen und zu diesem Zweck das Kassenbuch nebst Belegen dem Vorstand zur Prüfung einzureichen. Nach Beendigung der Prüfung ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Kasse in der vom Oberbergamt vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

§ 9.

Vorstehende Satzungen unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts; sie treten am 16. November 1905 in Kraft.

Der bisherige Vorstand der Arbeiterunterstützungskasse gilt mit dem Zeitpunkt als aufgelöst, in welchem ein neuer Vorstand auf Grund der vorliegenden Satzungen gebildet ist.

Bielschowitz, den 7. November 1905.

Königliche Berginspektion III.

Schlicht.

Vorstehende Satzungen für den ständigen Arbeiterausschuß des Königlichen Steinkohlenbergwerks bei Knurow werden auf Grund des Artikels I Ziffer 7 (§ 80 I a) des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni $\frac{1865}{1892}$ (Gesetz-Sammlung Seite 307) hierdurch genehmigt.

Breslau, den 2. Dezember 1905.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung:

gez. **Ziemann.**

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000581216
I 135530
SL